

Anlage BASIS / Arztpraxen

zum Förderantrag: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (FÖRL ILE M-V)

Im Rahmen der FÖRL ILE M-V vom 15. April 2025 (AmtsBL. M-V S. 301) können gemäß Nr. 12 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert werden. Zuwendungen können Gemeinden und Gemeindeverbände für die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen und andere Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die nicht über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlich geprägten Orten hinausgehen, gewährt werden.

Diese Anlage ist Bestandteil des online einzureichenden Förderantrages. Sie ist vollständig ausgefüllt und von der zuständigen Behörde unterschrieben im Zuge der Antragstellung vom Antragsteller hochzuladen.

Arztpraxen und andere Einrichtungen der med. Versorgung

gemäß FÖRL ILE M-V Nummer 12.1.3

Vorhaben

Zuwendungsvoraussetzung gemäß FÖRL ILE M-V Nummer 12.3.1

Investitionen in Einrichtungen lokaler Basisdienstleistungen sind nur zuwendungsfähig, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

Arztpraxen und andere Einrichtungen der med. Versorgung

Das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ...

... hat gemäß FÖRL ILE M-V **Nummer 12.3.1 Buchstabe b** festgestellt oder bestätigt hiermit, dass mit dem Vorhaben

- eine bestehende Unterversorgung behoben wird.
- eine drohende Unterversorgung vermieden wird.

... kann keine diesbezügliche Aussage machen.

Anmerkungen:

Datum

Unterschrift zuständige Behörde